

Satzung

des Fördervereins der Gemeinschaftsgrundschule Overath e.V.

§ 1

(Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Overath" (nachgenannt: GGS Overath) und hat seinen Sitz in Overath (VR 501868).

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen worden.

§ 2

(Zweck des Vereins)

Der Förderverein der GGS Overath mit Sitz in Overath verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule Overath:

- a) Verbesserung der finanziellen Situation der Schule durch geeignete Maßnahmen
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien und Geräten für den Unterricht
- c) Förderung von Schulveranstaltungen.

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Anschaffungen werden im Namen und für Rechnung des Vereins vorgenommen und der Schule überlassen.

§ 3a

(Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3b

(Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3c

(Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

(Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwider handeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5
(Mitgliedsbeitrag)

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 13,00 pro Jahr und ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Mitglieder und Freunde der Schule können durch Spenden, über die eine Quittung erteilt wird, die Ziele des Vereins wirksam unterstützen.

§ 6
(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind: 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 7
(Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassensführer/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Findet sich auch im 2. Wahlgang kein/e Vorsitzende/r des Fördervereins, so tritt automatisch der/die jeweils amtierende Schulpflegschaftsvorsitzende und sein/ihr Vertreter kommissarisch in das Amt ein oder die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. und 2. Vorsitzende (geschäftsführender Vorstand). Beide sind nur gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist in seiner Eigenschaft als Vorstand im Sinne des BGB im Innenverhältnis zur selbständigen Beschlussfassung und zur Vertretungsverhandlung für den Verein insoweit berechtigt, als keine Beschlussfassung des Vorstandes im weiteren Sinne (Absatz 1) entgegensteht.

§8
(Sitzung des Vorstandes)

1. Der Vorsitzende, bei Abwesenheit der Stellvertreter, beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Die Schulleitung oder ein von ihr bestellter Vertreter hat das Recht auf Teilnahme an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme. Der/die Schulpflegschaftsvorsitzende oder sein/ihr Vertreter hat das Recht auf Teilnahme an jeder Vorstandssitzung mit beratender Stimme
3. Der Sitzungsleiter kann Sachkundige zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Die Sachkundigen haben nur beratende Stimmen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Entscheidungen trifft er nur durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9
(Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei Abwesenheit von dessen Stellvertreter, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag fordern, in dem die Punkte, über die beraten und Beschluss zu fassen sein soll, bezeichnet sein müssen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
2. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Einladungen versandt oder verteilt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 10
(Befugnisse der Mitgliederversammlung)

1. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehört und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest und beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11
(Gewinne und Verwaltungsgebühren)

Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke des Vereins Verwendung finden. Mitglieder des Vereins haben bei Austritt aus dem Verein, dessen Auflösung oder Aufhebung, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 12
(Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Overath als Träger der GGS Overath, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die GGS Overath, zu verwenden hat.

einstimmig beschlossen, Overath, den 13. September 2018

1. Vorsitzende: Christa Kalmbach

2. Vorsitzende: Nicole Leuenberg

Kassenführerin: Heike Sinhuber

Schriftführerin: Carmen John